

Sicherheitsbelehrung nach der Schießsportordnung des VdRBw

1. Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Standaufsicht), deren Name auf der Schießstätte ausgehängt ist, durchzuführen (Ausnahme ausgebildete Schießleiter).
2. Den Anordnungen der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die entgegen den Vorschriften handeln oder durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Schießveranstaltung stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstandbenutzung durch die Standaufsicht oder den Schießleiter ausgeschlossen werden.
3. Innerhalb des Schützenstandes dürfen sich nur aufsichtsführende Personen sowie Schützen, die zum Schießen angetreten sind, aufhalten.
4. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.
5. Es dürfen nur Personen schießen, die ausreichend gegen Haftpflicht versichert sind.
6. Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuß und dessen Folgen verantwortlich.
7. Innerhalb der gesamten Schießstandanlage sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:
 - Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und Beisein des Waffenbesitzers gestattet
 - Das unnötige Hantieren an Waffen ist zu unterlassen
 - Waffen dürfen nur im Schützenstand geladen werden, auch Probeanschläge sind nur im Schützenstand erlaubt.
 - Geladene Waffen dürfen nicht aus der Hand gelegt oder in geladenem Zustand weitergegeben werden. Ausnahme Hilfestellung durch Standaufsicht
 - Alle Waffen sind mit geöffnetem Verschluss und entnommenen Magazin abzulegen. Bei Revolvern ist die entladene Trommel auszuschwenken.
 - Bei „Sicherheit“ oder „Trefferaufnahme“ darf niemand eine Waffe aufnehmen oder mit einer Waffe hantieren, das nachladen der Magazine ist untersagt.
8. Es dürfen nur für den Schießstand zugelassene Waffen und Munition verwendet werden.
9. Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisung über die weiter Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weitergeschossen werden kann.
10. Munition an Nichtberechtigte darf nur zum sofortigen Verbrauch in der entsprechenden Menge überlassen werden, ggf. Rücknahme.
11. Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken oder berauschender Mittel ist grundsätzlich verboten.

12. Auf dem Schießstand muss beim Schießen ein Gehörschutz getragen werden. Nach Vorgabe der VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft) sind die Gehörschutzstöpsel in den meisten Fällen nicht ausreichend. Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen ist der Gebrauch dieser Gehörschutzstöpsel nur auf eigene Verantwortung zulässig.

13. Auf Grund von Schießsportregeln ist bei einigen Disziplinen das Benutzen von Augenschutz bereits vorgeschrieben. Zum Schutz aller Personen und zur Vermeidung von eventuellen Schadenersatzansprüchen werden alle Schützen auf das Benutzen von Schutzbrillen hingewiesen.